

Übertragungsvertrag

Ev. Kindertageseinrichtungen Weißbach und Crispenhofen

zwischen der

Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen/Weißbach,

vertreten durch

den Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates, Herrn Pfarrer Thorsten Müller,
Hofstraße 8, 74679 Weißbach

- nachstehend *Kirchengemeinde* genannt –

und der

Gemeinde Weißbach,

vertreten durch

den Bürgermeister, Herrn Rainer Züfle,
Niedernhaller Straße 5, 74679 Weißbach

- nachstehend *Gemeinde* genannt –

- Kirchengemeinde und Gemeinde zusammen nachstehend auch *Parteien* genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Übertragung der Trägerschaft und Fortführung des Betriebes	3
§ 2 Ausgleich und Freistellung wegen Verbindlichkeiten.....	3
§ 3 Bewegliches Anlagevermögen, Inventar	4
§ 4 Personalübernahme	4
§ 5 Vereinbarungen mit Dritten	5
§ 6 Gewährleistung und Garantien	6
§ 7 Unterlagen und Information der Sorgeberechtigten.....	6
§ 8 Fortsetzung der geistlichen Begleitung durch die Kirchengemeinde	6
§ 9 Datenschutz.....	7
§ 10 Schlussbestimmungen.....	7

Präambel

Die Kirchengemeinde betreibt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Weißbach die Kinderkrippe „Schneckenhaus“ (Kelterstraße 24, 74679 Weißbach), den Kindergarten „Naseweis“ in Weißbach (Kelterstraße 22, 74679 Weißbach) und den Kindergarten Crispenhofen (Criesbacher Straße 23, 74679 Crispenhofen). Die Grundstücke stehen im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde hat die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagesstätten betrieben werden, der Kirchengemeinde zum Zweck des Betriebs der Kindertagesstätten unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

Die Kirchengemeinde hat am 20.07.2023 den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindertagesstätten in Weißbach vom 05.06.2018 sowie den Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens in Crispenhofen vom 17.01.2006 mit Wirkung zum 01.09.2024 form- und fristgerecht gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt soll die Trägerschaft der Kindertagesstätten von der Kirchengemeinde auf die Gemeinde übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Übertragung der Trägerschaft und Fortführung des Betriebes

(1) Die Parteien heben den zwischen ihnen bestehenden Vertrag über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindertagesstätten in Weißbach vom 05.06.2018 sowie den Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens in Crispenhofen vom 17.01.2006 (im Folgenden: „Kindergartenvertrag“) einvernehmlich mit Wirkung zum 01.09.2024 auf.

(2) Die Kirchengemeinde überträgt den gesamten Betrieb der folgenden Kindertagesstätten mit rechtlicher und wirtschaftlicher Wirkung zum 01.09.2024, 0:00 Uhr (Übergabestichtag) auf die Gemeinde:

- **Kinderkrippe „Schneckenhaus“, Kelterstraße 24, 74679 Weißbach,**
- **Kindergarten „Naseweis“, Kelterstraße 22, 74679 Weißbach,**
- **Kindergarten Crispenhofen, Criesbacher Str. 23, 74679 Crispenhofen**

(im Folgenden „**Kindertagesstätten**“).

Zum Übergabestichtag gehen Gefahr, Nutzen und Lasten am Betrieb auf die Gemeinde über.

(3) Der Betrieb der Kindertagesstätten wird ab dem Übergabestichtag in den bisherigen Räumlichkeiten unter der Trägerschaft der Gemeinde fortgeführt.

(4) Ein ggf. neben dem Kindergartenvertrag zwischen den Parteien bestehendes Miet-, Pacht- oder Leihverhältnis über die Räumlichkeiten der Kindertagesstätten wird mit Wirkung zum Übergabestichtag aufgehoben.

§ 2 Ausgleich und Freistellung wegen Verbindlichkeiten

(1) Die Parteien gehen davon aus, dass zum Übergabestichtag nur wenige bis keine Verbindlichkeiten der Kindertagesstätten zum Ausgleich offenstehen.

(2) Verbindlichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätten werden auf Basis des Kindergartenvertrags abgewickelt, soweit diese den Zeitraum bis zum Übergabestichtag betreffen. Die Kirchengemeinde wird eine Abrechnung zum Übergabestichtag vornehmen, auf deren Basis ein entsprechender Ausgleich der Kosten erfolgt.

(3) Für den Fall, dass eine Verbindlichkeit der Kindertagesstätten zum Übergabestichtag bereits begründet, jedoch noch nicht fällig ist, hat für den Teil der Verbindlichkeit, der einen vor dem Stichtag liegenden Bemessungszeitraum betrifft, nachträglich ein Kostenausgleich nach dem Kindergartenvertrag zu erfolgen. Die Gemeinde wird in diesem Fall die Abrechnung vornehmen, auf deren Basis ein entsprechender Ausgleich der Kosten erfolgt.

§ 3 Bewegliches Anlagevermögen, Inventar

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass alle beweglichen Sachen (Gegenstände und Zubehör), die für den Betrieb der Kindertagesstätten notwendig sind, unentgeltlich von der Gemeinde eingebracht worden sind und daher deren Eigentum sind und bleiben. Hierzu gehören insbesondere das Mobiliar der Kindertagesstätten inklusive aller Spiel- und Beschäftigungsmaterialien.
- (2) Die aus **Anlage 1** ersichtlichen Gegenstände gehen jedoch nicht auf die Gemeinde über.

§ 4 Personalübernahme

- (1) Sämtliche in den Kindertagesstätten beschäftigten Arbeitnehmer stehen aktuell in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde. Die Gemeinde tritt in die Rechte und Pflichten aus den am Übergabestichtag bestehenden Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der Kindertagesstätten gemäß § 613a BGB ein. Eine Liste der aktuell in den Kindertagesstätten beschäftigten Arbeitnehmer ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Die zum 31. August 2024 beschäftigten Mitarbeitenden unterfallen auch nach dem Übergang der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist. Die Gemeinde behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen mit den Arbeitnehmern Änderungsverträge abzuschließen, um eine Anpassung der Arbeitsbedingungen an diejenigen der übrigen Arbeitnehmer der Gemeinde zu erreichen und hierdurch den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen.
- (2) Die Parteien werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit ein Übergang der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Kindertagesstätten auf die Gemeinde erfolgen kann. Die Kirchengemeinde hat die Arbeitnehmer über den geplanten Betriebsübergang gemäß dem als **Anlage 3** beigelegten Unterrichtungsschreibens nach § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich mit Abschluss dieses Vertrages dazu, etwaige neue Arbeitsverhältnisse, die die Kindertagesstätte betreffen, nur nach vorheriger Einholung des Einverständnisses der Gemeinde einzugehen. Bei einer Zuwiderhandlung hat die Kirchengemeinde der Gemeinde sämtliche ihr daraus entstehenden Mehrkosten zu erstatten.
- (4) Falls in den von dem Betriebsübergang betroffenen Kindertagesstätten beschäftigte Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses wirksam widersprechen und deren Arbeitsverhältnisse deswegen nicht auf die Gemeinde übergehen sollten, gilt Folgendes:

Kündigt die Kirchengemeinde wegen eines Widerspruchs eines Arbeitnehmer das jeweilige Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchs, verpflichtet sich die Gemeinde, nach entsprechender Aufforderung durch die Kirchengemeinde, die jeweils widersprechenden Arbeitnehmer im Wege der Personalgestellung – sofern die anwendba-

ren Rechtsvorschriften eine solche Personalgestellung zulassen – bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist in der Kindertagesstätte weiter zu beschäftigen und der Kirchengemeinde die anfallenden Personalkosten („Arbeitgeberbrutto“) im Innenverhältnis zu erstatten. Widersprechen Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß § 613a Abs. 6 BGB, so verpflichten sich die Parteien, die jeweils andere Partei hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Die Parteien stellen klar, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus den vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitsverhältnissen vorbehaltlich des Widerspruchs eines Arbeitnehmers zum Übergabestichtag auf die Gemeinde übergehen, d. h. die Dienst- und Fachaufsicht über die in den Kindertagesstätten beschäftigten Arbeitnehmer wird ab diesem Zeitpunkt ausschließlich von der Gemeinde ausgeübt.
- (6) Unabhängig von dem Betriebsübergang bestehende Kündigungsrechte der Parteien gegenüber den Arbeitnehmern der Kindertagesstätten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- (7) Die Parteien gehen davon aus, dass die Gemeinde über die gleiche Zusatzversorgung für Mitarbeitende verfügt wie die Kirchengemeinde, nämlich die ZVK des KVBW. Sie beabsichtigen mit der Übertragung der Kindertagesstätten keine Betriebsstilllegung oder sonstige Maßnahme zu treffen, die zu einer Ausgleichzahlungspflicht gegenüber der Zusatzversorgungskasse führt. Sollte es aufgrund der Übertragung zur Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichzahlung wegen der Zusatzversorgung kommen, sind die Parteien berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, je einzeln rückwirkend von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Vereinbarungen mit Dritten

- (1) Die Gemeinde tritt, soweit dies rechtlich möglich ist und ggf. die jeweiligen Dritten der Übernahme des Schuldverhältnisses zustimmen, mit Wirkung zum Übergabestichtag in sämtliche bestehenden, laufenden Vertragsverhältnisse insbesondere Dauerschuldverhältnisse (Drittverträge), welche die Kindertagesstätten betreffen, ein (z. B. Versorgungsverträge, Telekommunikationsverträge). Dies gilt auch für etwaige vor dem Übergabestichtag abgeschlossenen Verträge, die erst nach dem Übergabestichtag erfüllt werden. Welche Vertragsverhältnisse dies sind, ergibt sich aus **Anlage 4**.
- (2) Die Parteien werden die jeweiligen Dritten über den Übergang informieren und alle erforderlichen Erklärungen abgeben, dass eine Übertragung der Schuldverhältnisse auf die Gemeinde erfolgen kann. Kann ein Vertragseintritt nicht oder nur unter verschlechterten Bedingungen erfolgen, führt die Kirchengemeinde mit Dritten bestehende Verträge im eigenen Namen und auf Rechnung der Gemeinde fort. Die Gemeinde stellt die Kirchengemeinde im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen aus den bestehenden Verträgen frei.

Falls dies rechtlich nicht möglich oder nach den Bestimmungen eines zu übernehmenden Vertrages nicht zulässig sein sollte und die Zustimmung des Vertragspartners nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Übergabestichtag erteilt wird, wird die Kirchengemeinde das betreffende Vertragsverhältnis – ggf. durch Kündigung – beenden.

§ 6 Gewährleistung und Garantien

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist und es gesetzlich zulässig ist, schließt die Kirchengemeinde etwaig bestehende Gewährleistungsrechte vollständig aus. Soweit in diesem Vertrag nichts anders bestimmt ist, werden durch die Kirchengemeinde keine Garantien übernommen.
- (2) Vorsorglich tritt die Kirchengemeinde der Gemeinde etwaig bestehende Schadenersatz-, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche, die im Rahmen der Tätigkeit der Kindertagesstätten bis zum Übergabestichtag entstanden sind, ab. Dies gilt insbesondere für Gewährleistungsrechte an gekauften Sachen.

§ 7 Unterlagen und Information der Sorgeberechtigten

- (1) Die Kirchengemeinde überlässt der Gemeinde alle für den alleinigen Betrieb der übertragenen Kindertageseinrichtung erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen. Dies gilt insbesondere für die Vertragsunterlagen.
- (2) Die Kirchengemeinde und die Gemeinde werden in einem gemeinsamen Schreiben und einem entsprechenden gemeinsamen Aushang an den Kindergartengebäuden die Sorgeberechtigten, der die Kindertagesstätten besuchenden Kinder über den Übergang der Einrichtung auf die Gemeinde in Kenntnis setzen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, im Bedarfsfall alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und von den Sorgeberechtigten einzuholen, um einen Übergang bereits bestehender Betreuungsverhältnisse und sonstiger in diesem Zusammenhang bestehender Vereinbarungen auf die Gemeinde sicherzustellen.

§ 8 Fortsetzung der geistlichen Begleitung durch die Kirchengemeinde

- (1) Der Kirchengemeinde wird in stets widerruflicher Weise gestattet, im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben die Kinder der übergehenden Kindertagesstätten sowie deren Angehörige auch nach Übergang auf die Gemeinde weiterhin geistlich im Sinne eines christlich evangelischen Lebensbildes zu begleiten. Die Betreuung und Begleitung der Kindertagesstätten durch die Kirchengemeinde erfolgen unentgeltlich.

- (2) Soweit es die Arbeit der Kindertagesstätten erforderlich macht, kann in Absprache mit der Kirchengemeinde auch weiterhin die Überlassung ihrer Räumlichkeiten an die Kindertagesstätten für besondere Veranstaltungen erfolgen.

§ 9 Datenschutz

Bei der Übertragung der Trägerschaft an den Kindertagesstätten werden die Parteien die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Die Parteien stellen insbesondere sicher, dass eine datenschutzkonforme Weitergabe von Informationen an die Gemeinde zum alleinigen Zwecke der Übertragung von Vertragsverhältnissen, ggf. durch Einholung entsprechender Einwilligungen der Vertragspartner in die Datenübermittlung an die Gemeinde, sichergestellt ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gibt sämtliche Absprachen zwischen den Parteien hinsichtlich der Übertragung der Kindertagesstätten wieder. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Die im Vertrag genannten Anlagen sind ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Sollte einer der vorstehenden Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht. An die Stelle der nichtigen bzw. unwirksamen Vereinbarung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen bzw. unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das Sinngemäße gilt für vorhandene Vertragslücken. Im Zweifel findet das Gesetz Anwendung.
- (5) Vorliegender Vertrag wurde für jede Partei ausgefertigt. Jede Partei hat ein Exemplar des Vertrags erhalten und durch nachfolgende Unterzeichnung anerkannt.

Weißbach, den 24. Juli 2024

Weißbach, den 24. Juli 2024

Thorsten Müller
Vorsitzender KGR
Kirchengemeinde

Rainer Züfle
Bürgermeister
Gemeinde Weißbach

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der Gegenstände, die nicht an die Gemeinde übergehen

Anlage 2: Übersicht für die im Kindergarten beschäftigten Arbeitnehmer

Anlage 3: Muster des Unterrichtsschreibens gemäß § 613a Abs. 5 BGB

Anlage 4: Übersicht über die Vertragsverhältnisse der Kirchengemeinde für den Kindergarten

Ausfertigung für:

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen/Weißbach

Gemeinde Weißbach